

Gebührenverzeichnis vom 14.11.2019

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €			
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	8,50	-	3.000,00	€
2	Anträge				
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	8,50	-	150,00	€
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens		8,50	€
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens		8,50	€
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	8,50	-	75,00	€
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	8,50	-	750,00	€
5	Beglaubigung, Bestätigungen				
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	8,50	-	150,00	€
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite			0,80	€
		mindestens		2,50	€
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite			0,80	€
		mindestens		2,50	€
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.				
6.	Bescheinigungen				
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	8,50	-	75,00	€
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				

7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	8,50	-	750,00	€
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €			
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)				
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	8,50	-	300,00	€
9.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens		8,50	€
10.	Schreibgebühren				
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auzüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)				
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind			8,50	€
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind			10,00	€
10.1.3	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde			5,00	€
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben				
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4				
	für die erste Seite (schwarz/weiss)			1,00	€
	für jede weitere Seite (schwarz/weiss)			0,80	€
	für die erste Seite (farbig)			1,20	€
	für jede weitere Seite (farbig)			1,00	€
10.2.2	bei einem größeren Format				
	für die erste Seite (schwarz/weiss)			1,50	€
	für jede weitere Seite (schwarz/weiss)			1,20	€
	für die erste Seite (farbig)			1,70	€
	für jede weitere Seite (farbig)			1,40	€
11	Baugesetzbuch				
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)			30,00	€
12	Bauordnungsrecht				
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten,			
		mindestens		40,00	€
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	10,00	-	100,00	€
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind.		40,00	€
13.	Bestattungsrecht				
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)			15,00	€
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung			15,00	€

	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)				
13.3	Erteilung einer Urnenbeisetzungsgenehmigung			15,00	€
14.	Feiertagsrecht				
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			15,00	€
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			25,00	€
15	Fischereischeine				
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)				
15.1.1	Jahresfischereischein			10,00	€
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit			10,00	€
15.1.3	Jugendfischereischein			5,00	€
16	Fundsachen				
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
16.1	bei Sachen bis zu 100,00 € Wert			2,50	€
16.2	bei Sachen über 100,00 € bis 500,00 € Wert			2 % des Werts, mind. jedoch	8,50 €
16.3	bei Sachen über 500,00 € Wert			2 % von 500,00 und 1 % des Mehrwerts	€
17.	Melderecht				
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister				
17.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)			8,50	€
17.1.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)			5,00	€
17.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)			10,00	€
17.1.3	Archivauskunft (einfach und erweitert)			15,00	€
17.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), und auch die, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird, je Anfrage			50,00	€
17.2	Datenübermittlungen				
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), und auch die, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird, je Anfrage			50,00	€
17.2.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt			0,15	€
17.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)			25,00	€
17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.			10,00	€
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	8,50	-	700,00	€
17.6	Gebührenfrei sind				
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,				
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),				
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).				
17.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)				

18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person			25,00	€
19	Gaststättenrecht				
19.1.1	Gestattungen (§12 GastG)	15,00	-	500,00	€
19.1.2	Sperrzeitverkürzung	20,00	-	500,00	€
20	Straßenrechtliche Sondernutzung				
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemein- gebrauch hinaus			15,00	€
20.2	Plakatierungserlaubnis			35,00	€
21	Abwassersatzung Genehmigung nach § 15 Abs. 1 AbwS			25,00	€
22	Wasserversorgungssatzung Genehmigung des Anschlußantrages nach § 13 WVS			25,00	€
23.	Gewerberecht				
23.1	Auskünfte aus dem Gewereregister				
23.1.1	Einfache Auskunft			8,50	€
23.1.2	Erweiterte Auskunft			10,00	€
23.1.3	Gewerbeanmeldung			25,00	€
23.1.4	Gewerbeum- abmeldung			20,00	€
23.2	Sonstige gewerbliche Erlaubnisse				
23.2.1	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit			25,00	€
23.2.2	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 Geso	25,00	-	70,00	€
23.2.3	Erlaubnis für ein Pfandleihgewerbe (§34 GewO)	290,00	-	1.500,00	€
23.2.4	Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe	250,00	-	1.500,00	€
23.2.5	Erlaubnis für ein Versteigerungsgewerbe	250,00	-	1.500,00	€